

**Scholz Holding GmbH**  
Office Number 610  
68 King William Street London EC4N 7DZ,  
United Kingdom

### **Änderung der Emissionsbedingungen ISIN AT0000A0U9J2 / WKN A1MLSS**

D). Mit Abänderungsvertrag zu den Emissionsbedingungen der bis zu EUR 150.000.000 8,5 % Schuldverschreibungen der Scholz Holding GmbH (vormals: Scholz AG) ISIN AT0000A0U9J2 / WKN A1MLSS ("**Emissionsbedingungen**"), abgeschlossen zwischen Scholz Holding GmbH und den Besitzern der unter den Emissionsbedingungen begebenen 182.500 Teilschuldverschreibungen (vertreten durch Dr. Ulla Reisch, als im Verfahren zu 59 Nc 1/16b des Handelsgerichts Wien bestellter Kurator) und datiert zum 22./24.02.2016 ("**Abänderungsvertrag**") wurde Absatz (2) in § 5 (*Verzinsung*) der Emissionsbedingungen durch einen neuen Absatz (2) ersetzt und durch einen zusätzlichen Absatz (2A) ergänzt wie folgt:

"(2) Die Zinsen sind an nachstehenden Zinszahlungstagen (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar:

am 8.3.2013

am 8.3.2014

am 8.3.2015

am – vorbehaltlich einer Stundung gemäß § 5(2A) – 8.3.2016 (der "**vierte Zinszahlungstag**")

am 8.3.2017

(2A) Die Anleihegläubiger und die Emittentin vereinbaren – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9(1) – in diesem § 5(2A) eine Stundung von Zinsen (die "**Stundung**") wie folgt:

(a) Die am vierten Zinszahlungstag zahlbaren Zinsen werden für einen Zeitraum vom 8.3.2016 (inklusive) bis zum 31.5.2016 (die "**Stundungsperiode**") gestundet. Die gemäß diesem § 5(2A) gestundeten Zinsen werden am letzten Tag der Stundungsperiode zahlbar. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Stundung eine fälligkeitsändernde Stundung ist, und dass durch die Stundung sohin seitens der Anleihegläubiger weder auf die gemäß diesem § 5(2A) gestundeten Zinsen noch auf irgendwelche sonstige gemäß den Bestimmungen der Emissionsbedingungen seitens der Emittentin zu leistende Zahlungen – insbesondere die zum 08.03.2017 zu leistende Zinsenzahlung oder die zum 8.3.2017 zu leistende Rückzahlung – verzichtet wird.

(b) Die Rechtswirksamkeit des § 5(2A)(a) ist aufschiebend bedingt durch die Erfüllung nachstehender aufschiebender Bedingungen bis spätestens 8.3.2016 (inklusive):

(i) Übermittlung einer Kopie des Brückenkreditvertrages über einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von (mindestens) EUR 50 Millionen (der "**Brückenkreditvertrag**") datiert 4.12.2015 und abgeschlossen zwischen gewissen Gesellschaften der Scholz Gruppe als Kreditnehmer und gewissen finanzierenden Parteien an Frau Dr. Ulla Reisch als den mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 14.1.2016 im Verfahren 59 Nc 1/16b bestellten Kurator in Bezug auf die Schuldverschreibungen (der "**Kurator**").

(ii) Übermittlung einer Kopie der Mitteilung des Agent an die Emittentin, dass deren Antrag auf Verlängerung der Laufzeit der gemäß den Bestimmungen des Brückenkreditvertrages zur Verfügung stehenden Brückenfinanzierung über einen Gesamtkreditrahmen in Höhe von (mindestens) EUR 50 Millionen zumindest bis zum 31.5.2016 angenommen worden ist, an den Kurator.

(c) Die Stundung steht unter folgenden (alternativen) auflösenden Bedingungen:

(i) Ein zuständiges Gericht eröffnet (insbesondere in England oder Deutschland) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften,

oder die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften (bzw. ein Gläubiger der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften (wie in § 9(1)(e) definiert)) beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder der Antrag auf Einleitung eines solchen Verfahrens wurde gestellt, aber von dem zuständigen Gericht mangels Masse oder Kostendeckung abgelehnt;

(ii) Gegen den Beschluss des Handelsgerichtes Wien als Kuratelgericht datiert 19.2.2016 zur Genehmigung des Abschlusses des Abänderungsvertrages zu den Emissionsbedingungen (der "**Genehmigungsbeschluss**") wird innerhalb der Rechtsmittelfrist ein Rekurs erhoben und der Genehmigungsbeschluss wird rechtskräftig und rechtswirksam aufgehoben oder es kommt zu einer rechtskräftigen und rechtswirksamen Versagung der Genehmigung hinsichtlich des vom Kurator bezüglich des Abschlusses des Abänderungsvertrages zu den Emissionsbedingungen gestellten Antrages.

(iii) Die Emittentin schüttet Gewinne an deren Gesellschafter aus oder leistet Zahlungen an deren Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalherabsetzung.

(d) Während der Stundungsperiode verpflichtet sich die Emittentin, keine Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen an (A) andere Finanzgläubiger (außer Zahlungen unter bestehenden Hedging Vereinbarungen und bestehenden Asset Backed Securitisation und Factoring Programmen) oder (B) deren gegenwärtige oder frühere Gesellschafter oder mit diesen verbundene Unternehmen zu leisten. Von dieser Verpflichtung nicht mit umfasst sind Zahlungen an Finanzgläubiger, die insgesamt den Betrag von EUR 2.500.000 nicht übersteigen.

(e) Während der Stundungsperiode verpflichtet sich die Emittentin, Finanzgläubigern oder gegenwärtigen oder früheren Gesellschaftern der Emittentin oder mit diesen verbundene Unternehmen kein Sicherungsrecht (wie in § 4(1) definiert) in Bezug auf ihr Vermögen oder Teile davon oder in Bezug auf das Vermögen oder Teile davon Wesentlicher Tochtergesellschaften (wie in § 9(1)(e) definiert) zur Besicherung von Forderungen gegen die Emittentin zu gewähren, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder ihnen ein gleichwertiges Sicherungsrecht zu gewähren."

II.) Im Abänderungsvertrag wurde vereinbart, dass der Scholz Holding GmbH und den Besitzern der unter den Emissionsbedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen mit Wirkung ab dem 24.02.2016 jene Rechte, Forderungen und Verpflichtungen zukommen, die ihnen gemäß den Bestimmungen der durch den Abänderungsvertrag abgeänderten Emissionsbedingungen übertragen werden.

III.) Die in § 5(2A)(b) der abgeänderten Emissionsbedingungen vorgesehenen aufschiebenden Bedingungen wurden bereits am 24.02.2016 erfüllt und die Erfüllung wurde durch den Kurator bestätigt.

**Scholz Holding GmbH**